

Fürstentum
Liechtenstein



Liechtensteinische
Steuerverwaltung

MEHRWERTSTEUER

Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen

Gültig ab Einführung des Gesetzes vom 16. Juni 2000 über die Mehrwertsteuer (MWSTG/2001) per 1.1.2001

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sind als Ergänzung zur Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer zu verstehen.

iranchenbroschüre Nr. 07

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	5
Im Text verwendete Abkürzungen	5
1. Allgemeines	6
1.1 Steuerobjekt	6
1.2 Steuerbefreiung der Ausfuhr	6
1.3 Verkäufe durch sozial tätige Organisationen	7
1.4 Handel mit amtlichen Wertzeichen	7
1.5 Vorsteuerabzug	8
1.6 Ausschluss des Vorsteuerabzugs	8
1.7 Saldosteuersatzmethode	9
2. Auktionen im Rahmen des Kunst- und Antiquitätenhandels (Art. 11 Abs. 4 MWSTG/2001)	9
3. Stellvertretung (Art. 11 MWSTG/2001)	10
3.1 Indirekte Stellvertretung, Kommissionsgeschäfte (Art. 11 Abs. 2 und 3 MWSTG/2001)	10
3.2 Direkte Stellvertretung (Art. 11 Abs. 1 MWSTG/2001)	10
3.2.1 Handeln im Namen und für Rechnung Dritter	10
3.2.2 Lieferungen im Rahmen von Auktionen im Kunst- und Antiquitätenhandel (Art. 11 Abs. 4 MWSTG/2001)	12
4. Margenbesteuerung	20
4.1 Gesetzliche Regelung	20
4.1.1 Grundsätzliches	20
4.1.2 Bemessungsgrundlage bei einzeln erworbenen Gegenständen	21
4.1.3 Bemessungsgrundlage bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen	23
4.1.4 Buchführung	23
4.1.5 Übergang vom MWSTG/1995 zum MWSTG/2001	25
4.2 Vereinfachungen	27
4.2.1 Abrechnung mit Saldosteuersätzen	27
4.2.2 Vereinfachung zur Margenbesteuerung nach Art. 10 Abs. 3 MWSTV	28
4.2.2.1 Zweck der Vereinfachung	28
4.2.2.2 Wer darf diese Vereinfachung anwenden?	29
4.2.2.3 Bemessungsgrundlage	30
4.2.2.4 Vorsteuerabzug	31

4.2.2.5	Berechnungsbeispiele	31
4.2.2.6	Abrechnung mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung	33
4.2.2.7	Exporte	34
4.2.2.8	Behandlung des Warenlagers, der Betriebsmittel und der Anlagegüter	35
5.	Kulturelle Leistungen von Kunstmalern, Bildhauern u.dgl.	35

Beilage: Muster - Unterstellungserklärung für die Anwendung der vereinfachten Methode der Margenbesteuerung nach Art. 10 Abs. 3MWSTV